

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. October 1874.

I. Friedhöfe.

Dem Abänderungsvorschlage der Bürgerschaft zu Unteranlage I. § 9 und zu Unteranlage II. § 7 tritt der Senat bei.

Dagegen empfiehlt er, es bei der Fassung des § 1 der Unteranlage I. zu belassen. Der Ausdruck „städtische Deputation“ ist unserer Gesetzesprache fremd und bezeichnet auch nicht genau (schon weil er auch auf Deputationen der Städte Begefaß und Bremerhaven Anwendung finden könnte) den Charakter der neuen Behörde. Daß die letztere zu denjenigen Deputationen gehört, welche im Sinne des § 5 und § 6 des Deputationsgesetzes „ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben“, versteht sich deshalb von selbst, weil Senat und Bürgerschaft einverstanden sind, daß die neuen Friedhöfe eine communale Anstalt der Stadt Bremen bilden, (Verhandlungen 1871 pag. 356, 411) und weil nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die neue Deputation ausschließlich die Verwaltung dieser communalen Angelegenheit der Stadt Bremen zum Gegenstande hat. Es bedarf also eines Zusatzes, um dies festzustellen, nicht.

Zu §§ 10 und 14 ist der Senat mit der beantragten Einschaltung einverstanden, schlägt aber folgende Fassung vor: „Ist der Berechtigte (bzw. in § 14 der Besitzer) oder dessen Aufenthalt der Deputation unbekannt“.

Wenn die Bürgerschaft über die §§ 4 und 5 der Unteranlage I. ihren Beschluß noch ausgesetzt und über dieselben vorab ein Gutachten der Sanitätsbehörde gewünscht hat, so würde der Senat die Einziehung eines solchen Gutachtens gern veranlassen, wenn es gegenwärtig in Frage stände, ob den Eigenthümern alter Grabstellen das Recht zur Ueberführung der Gebeine eingeräumt werden solle oder nicht, oder wenn es sich darum handelte, in den vorliegenden Gesetzentwurf diejenigen sanitätspolizeilichen Vorschriften aufzunehmen, welchen sich die Berechtigten künftig bei jeder derartigen Ueberführung zu unterwerfen haben werden. Allein weder das Eine noch das Andere ist der Fall. Das Recht der Ueberführung ist bereits durch die Uebereinkunft vom 26. Januar und 7. Februar 1872 mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft zugestanden. Daß dasselbe nur unter Beachtung der im öffentlichen Interesse vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeübt werden dürfe, versteht sich von selbst, und ebenso daß die betreffenden Anordnungen nicht ohne Mitwirkung der Sanitätsbehörde erfolgen können. Diese Anordnungen selbst werden aber vorwiegend polizeilicher Natur sein, und nach veränderlichen Umständen, als dem Stande der Wissenschaft, der Zeit, welche seit Schließung der Begräbnisplätze verflossen sein wird u. s. w., sich modificiren. Sie können also jedenfalls in das Gesetz nicht aufgenommen werden, wie andererseits das Gesetz ihnen in keiner Weise präjudicirt. Daß im Allgemeinen die Oeffnung der Gräber in den ersten Jahren mit Uebelständen verbunden sein wird, welchen mit aller sanitätspolizeilicher Sorgfalt entgegengewirkt werden muß, dürfte von keiner Seite bezweifelt werden. Ebenso wird man nicht in Abrede stellen, daß die Uebelstände mit der Zeit sich verringern und nach Ablauf der dreißigjährigen Frist nahezu verschwinden werden. Hierüber wird auch die Bürgerschaft eine gutachtliche Aeußerung der Sanitätsbehörde nicht erforderlich halten. Dieselbe aber mit einer eingehenden Bearbeitung des ganzen Gegenstandes schon jetzt zu bemühen, erscheint aus den angeführten Gründen nicht zweckmäßig. Es würde außerdem dadurch eine Verzögerung in der Erledigung der zunächst vorliegenden Angelegenheit eintreten, welche als höchst unerwünscht bezeichnet werden muß. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, die beiden ausgesetzten Paragraphen in der vorliegenden Fassung und damit den ganzen Gesetzentwurf zu genehmigen, auch ihre Mitglieder zu der in Unteranlage II. bezeichneten Deputation, über deren Constituirung Einverständnis bereits obwaltet, zu erwählen und ihm zu bezeichnen.

2. Aenderungen des Gesetzes vom 13. März 1873, betreffend die Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und einem Theile der angrenzenden Feldmarken.

Das Katasteramt hat in einem von der Katastercommission dem Senate mitgetheilten Berichte über die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1873 angezeigt, daß mit dem Ende dieses Jahres die Neuschätzung der Gebäude und des Grundes aller Grundstücke in der Stadt Bremen und im Geltungsgebiete des § 23 der Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßen im Landgebiete betreffend, vollendet sein werde, soweit nicht der § 5 des Gesetzes vom 13. März 1873 für diese Schätzung Ausnahmen festgesetzt habe. Es hebt dabei hervor, daß die Handhabung des vorgeschriebenen Schätzungsverfahrens, nachdem die Generalschätzer, deren Stellvertreter und die Hülfsschätzer eine Uebung in der Ausführung des Gesetzes erworben hätten, in allen Fällen, in welchen es sich um bebauten Grund handle, keine Schwierigkeiten biete, auch jede künftige Schätzung eines einmal geschätzten Grundstücks durch die Specification der Messungen, eine kurze Beschreibung und die Einzeichnung desselben in den Stadtplan sehr erleichtert sei. Gegen die Schätzung von unbebauten Grundstücken sei zwar von Seiten der Grundbesitzer von Pagenthorn, Hülsberg und Schwachhausen häufig Recurs ergriffen, allein dieses liege nicht am Gesetze, sondern erkläre sich aus der Schwierigkeit, für diese Ländereien den Grundsteuerwerth zu ermitteln. Das Katasteramt legt aber dar, daß das ganze Schätzungsverfahren mangelhaft und unvollständig bleiben, auch stets eine größere Mühe machen würde, wenn die §§ 4 und 5 unverändert beibehalten würden, denen zufolge 1. nur alle zehn Jahre, also zuerst wieder im Jahre 1885, eine womöglich alsdann in einem Jahre zu beendende Neuschätzung der Stadt und des Geltungsgebietes des Gesetzes Statt haben dürfe, und 2. für alle Grundstücke, welche durch Laßung oder Zuschlagsprotokoll übertragen würden, von der Eigenthumsübertragung an, der Werth, von welchem aus diesem Anlasse die Abgabe von Veräußerungen von Immobilien bezahlt sei, binnen einer bestimmten Frist als Grundsteuerwerth betrachtet werden solle, es sei denn, daß der Eigenthümer oder das Generalsteueramt den der gedachten Abgabe zum Grunde gelegten Werth nicht für zutreffend erachteten.

Zunächst weist das Katasteramt nach, daß die Vortheile, welche durch das bisherige Verfahren erlangt seien, verloren gehen würden, wenn erst nach zehn Jahren die allgemeine Neuschätzung wiederholt werden könne und dann in einem oder zwei Jahren vollendet sein müsse. Es würden dann die Erfahrungen, welche jetzt gesammelt seien, wieder vergessen sein und der Uebelstand wieder eintreten, daß beim Eintritt dieses Zeitpunkts qualifizierte Personen zur Vornahme einer solchen weitläufigen Maßregel in gehöriger Zahl nicht zu finden und nicht gehörig geübt seien. Es sei vielmehr unerlässlich, daß Jahr aus Jahr ein die Schätzung fortgesetzt werde. Dieses sei zu erreichen, wenn die Stadt und das Geltungsgebiet des gedachten Gesetzes in etwa zehn Schätzungsbezirke getheilt und jedes Jahr nach einer Reihenfolge ein Schätzungsbezirk revidirt würde, dergestalt, daß innerhalb zehn Jahre alle Grundstücke neu geschätzt sein müßten; außerdem müßte, wenn sich, wie in Pagenthorn und Altbremen der Fall gewesen sei, innerhalb dieser zehn Jahre in einem Schätzungsbezirke der Grundsteuerwerth sehr ändern, außer der Reihe eine Schätzung angeordnet werden können. Die Arbeit würde alsdann leichter von Statte gehen, denn die Neuschätzung würde in den meisten Fällen nur in einer Revision der früheren Untersuchung bestehen, für welche die Anhaltspunkte in den Registern und Zeichnungen vorhanden seien. Die Ausnahme des § 5 erstreckte sich auf über 6000 Grundstücke. Es sei nicht zu übersehen, daß jetzt eine große Zahl dieser Grundstücke, namentlich diejenigen, welche von Anfang des Jahres 1868 an bis 1873 verkauft seien, zum Schaden der Staatskasse nach den jetzigen Verhältnissen zu niedrig in der Grundsteuer ständen. Ferner gebe die Ausnahme zu großen Unzuträglichkeiten Anlaß. Das Generalsteueramt könne zwar einschreiten, allein bei den meisten jetzt vorkommenden Veräußerungen habe es keine Handhabe, den richtigen Grundsteuerwerth bei Zahlung der Abgabe von Veräußerungen zu controlliren, und dem Eigenthümer, der ebenfalls reclamiren

könne, fehle meistens ein Interesse, auf eine Neuschätzung zu dringen. Der Werth, von welchem die Abgabe von Veräußerungen bezahlt sei, könne in der That in sehr vielen Fällen nicht als der Grundsteuerwerth betrachtet werden, sei vielmehr bald zu gering, bald zu hoch. Sehr oft werde für Nebendinge, Mobilien, Nacharbeiten und dergl. von der Kaufsumme zu viel abgesetzt, blos um die Grundsteuer zu ermäßigen, und sehr oft sei das Gegentheil der Fall, oft mache der Verkäufer sogar aus, daß eine größere Summe, als der eigentliche Kaufpreis betrage, in der Fassung angeführt werde, um den Preis seiner benachbarten übrigen Baulichkeiten hoch zu halten; oft würden Grundstücke wegen Geldverlegenheit und wegen persönlicher Verhältnisse zu einem zu niedrigen, oft wegen sonstiger Verhältnisse zu einem Preise über Werth verkauft. Ferner werde nicht selten bei einem raschen Immobilienabsatz die Fassung an den Käufer, welcher weiter veräußert habe, zurückgezogen, dieser zweite Verkäufer erhalte ein Abstandsgeld, welches in der Fassung nicht erwähnt sei, und für welches somit keine Abgabe gezahlt werde, und der ursprüngliche Verkäufer verlasse direct an den Dritten. Endlich sei es zweifelhaft, ob ein Eigenthümer, welcher einen Theil seines Grundstückes veräußere, für den übrig bleibenden Theil sich auf den § 5 des Gesetzes berufen könne. Die größte Schwierigkeit entstehe aber für die Generalgeschäzzer aus der ihnen auferlegten Arbeit, den Werth, welcher sich aus der Abgabe für Veräußerung bei Immobilien ergebe, auf die Gebäude und den Grund wiederum zu vertheilen, was für die Controlle und für eine Menge Verhältnisse, namentlich auch für die Wasserbeiträge, bei Neu- und Umbauten u. s. w. unerläßlich sei und meistens größere Mühe und Arbeit mache als eine Neuschätzung, auch oft zu Unzuträglichkeiten führe.

Das Katasteramt schlägt daher vor:

- 1) zwar den im § 4 des Gesetzes festgesetzten Zeitraum von zehn Jahren als feste Regel beizubehalten, allein das Schätzungsgebiet in zehn Schätzungsbezirke einzutheilen und in jedem Jahre nach einer Reihenfolge alle Grundstücke eines Schätzungsbezirkes einzuschätzen, jedoch mit der Bestimmung, daß
- 2) für einzelne Gegenden, in denen durch Anbau oder sonstige Umstände der Grundsteuerwerth sich ungewöhnlich verändert habe, auch innerhalb dieser zehn Jahre eine frühere und wiederholte Neuschätzung eintreten könne;
- 3) außerdem nicht bloß bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen, sondern auch bei jedem Wechsel des Eigenthümers eine Revision der Schätzung und endlich
- 4) diese Vorschriften unter Beseitigung aller Ausnahmen für alle Grundstücke eintreten zu lassen.

Außerdem macht das Katasteramt noch darauf aufmerksam, daß die Taxe für die Schätzungen in dem Ansätze eines Minimums von 50 $\mathcal{L}$ zu niedrig sei, weil sie die Kosten ganz ungedeckt ließen, welche die Schätzung aller Grundstücke mittleren Werths jetzt verursachten. Da früher jede Schätzung der Regel nach über $\mathcal{M}$ 9 (2 $\mathcal{R}$ 48 $\mathcal{G}$) gekostet habe, so sei ein Satz von etwa $\mathcal{M}$ 5 das Mindeste, was für jede Schätzung gezahlt werden sollte. Ebenso sei ein höchster Satz festzusetzen, für welchen $\mathcal{M}$ 50 vorgeschlagen würden.

Die Katastercommission ist dem Berichte des Katasteramts beigetreten und hat dem Senate behufs weiterer Regelung des Schätzungsverfahrens den in der Anlage enthaltenen Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen. Sie theilt namentlich die Ansicht des Katasteramts, daß durch diese Regelung die Kosten einer solchen allgemeinen Neuschätzung, welche nach dem jetzigen Verfahren sehr hoch laufen, nicht nur auf jedes Jahr gleichmäßiger sich vertheilen, sondern auch erheblich niedriger sich stellen würden, als sie jetzt seien. Vor allem legt die Katastercommission aber Werth darauf, daß der Grundsteuerwerth, welcher jetzt auch der obervormundschaftlichen Behörde bei Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger zur Richtschnur dient, gleichmäßiger ermittelt werden wird, wenn ihr Vorschlag zum Gesetze erhoben wird.

Nach diesem Vorschlage würde im Jahre 1875 eine Neuschätzung aller der Grundstücke eintreten, welche in Folge der Vorschrift des § 5 des Gesetzes noch

nicht geschätzt sind. Bei der großen Zahl dieser Grundstücke würde diese Neu-schätzung wenigstens das ganze Jahr in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich daher erst im Jahre 1876 mit der regelmäßigen Schätzung der Schätzungsbezirke, deren Einteilung und Reihenfolge bis dahin geordnet sein wird, zu beginnen.

Der Senat findet keine Bedenken, diesen Vorschlägen seinerseits die Genehmigung zu erteilen und fordert die Bürgerschaft auf, auch ihr Einverständnis auszusprechen.

3. Honorar für Wahrnehmung der Physicatsgeschäfte des Gesundheitsraths.

Dem § 11 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 gemäß, nach welchem dem Gesundheitsrath die Wahrnehmung der Physicatsgeschäfte durch seine Mitglieder obliegt, ist durch die vom Senate erlassene Geschäftsordnung für den Gesundheitsrath angeordnet, daß derselbe, durch eine alle zwei Jahre zu erneuernde Wahl, eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer für die medicinalpolizeilichen Aufgaben des Physicats bestellt. Diesem Mitgliede, welches zunächst dem Medicinalamte zugewiesen ist, liegt vorzugsweise der Geschäftsverkehr mit dieser Behörde, die Erledigung der Aufträge derselben, so wie unter Mitwirkung der Polizeiarzte die Beaufsichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege ob.

Nach einem dem Senate von der Medicinalcommission erstatteten Berichte hat der Wirkungskreis und die Geschäftsthätigkeit des bezeichneten Geschäftsführers des Gesundheitsraths in Folge der neuen Einrichtungen und gesteigerten Anforderungen auf dem Gebiete des Medicinalwesens einen so großen Umfang gewonnen, daß das den Mitgliedern des Gesundheitsraths gewährte Gehalt von jährlich *M* 850 für den Geschäftsführer desselben in keiner Weise als eine ausreichende Vergütung der von demselben verlangten Opfer betrachtet werden könne, vielmehr eine besondere Honorirung um so mehr auch im Interesse des Dienstes geboten erscheine, als nur durch eine solche Ausgleichung die Forderung einer Beschränkung der Privatpraxis zum Zweck einer Erweiterung der öffentlichen Wirksamkeit gerechtfertigt werden könne.

Der Senat schließt sich in Anerkennung dieser Gründe dem Antrage der Medicinalcommission, dem mit den Physicatsgeschäften beauftragten Mitgliede des Gesundheitsraths bis auf Weiteres eine jährliche Gratification von *M* 1000 vom 1. Januar 1874 an neben seinem Gehalte von *M* 850 zu bewilligen, an und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 12. October 1874.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 13. März 1873, wegen Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen u. s. w.

Der Senat verordnet, im Einverständnis mit der Bürgerschaft, für das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 13. März 1873, die Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und in einem Theile der angrenzenden Feldmarken betreffend, was folgt:

§ 1.

Die §§ 4, 5, 7 des Gesetzes vom 13. März 1873 sind aufgehoben.
Die nach § 5 des Gesetzes vom 13. März 1873 von einer Neu-schätzung bisher ausgenommenen Grundstücke werden einer solchen nachträglich unterzogen.

§ 2.

Das Geltungsgebiet dieses Gesetzes wird in zehn Schätzungsbezirke getheilt. Vom Jahre 1876 an wird jährlich ein Bezirk einer allgemeinen Neuschätzung unterzogen und dieselbe von zehn zu zehn Jahren wiederholt.

Die Eintheilung und die Reihenfolge der Bezirke wird von der Katastercommission mit Genehmigung des Senats festgestellt und bekannt gemacht. Alle zehn Jahre findet eine Revision der Eintheilung statt.

Wenn vor Ablauf der zehnjährigen Frist eine ungewöhnliche Veränderung des Grundwerths in einzelnen Gegenden stattfindet, so kann die Katastercommission mit Genehmigung des Senats außer der Reihenfolge eine Neuschätzung für dieselbe anordnen.

§ 3.

Außerdem erfolgt eine Neuschätzung einzelner Grundstücke,

a. wenn ein Grundstück oder ein Theil durch Lassung, Zuschlagsprotokoll, Ueberweisungsprotokoll oder Verkoppelungs- oder Gemeinheitsstheilungsrecess auf einen neuen Eigenthümer übertragen wird, und zwar im Falle der Parcellirung sowohl hinsichtlich des veräußerten als des nichtveräußerten Theils;

b. wenn durch Neubau, Umbau oder sonstige Umstände eine Veränderung hinsichtlich der Gebäude oder des Grundes eintritt.

Die Neuschätzung erfolgt binnen drei Monaten nach den unter a genannten Uebertragungen, bezw. nachdem die eingetretene Veränderung zur Kunde des Katasteramts gelangt ist.

Bei der Uebertragung ideeller Eigenthumsantheile findet eine Neuschätzung nicht statt. Bei unerheblichen Parcellirungen und geringfügigen Veränderungen kann das Katasteramt mit Genehmigung der Katastercommission von einer Neuschätzung absehen.

§ 4.

Für Neuschätzungen können den Generalschätzern vom Senate auf Vorschlag der Katastercommission Hülfschätzer beigeordnet werden. Das Katasteramt kann eine Revision der von den Hülfschätzern vorgenommenen Schätzungen durch die Generalschätzer anordnen, so lange die auf Grund derselben auszuschreibenden Steuerzettel den beteiligten Eigenthümern nicht zugestellt sind. Die Hülfschätzer erhalten eine Vergütung aus der Staatskasse.

§ 5.

Für jede von einem Betheiligten beantragte Schätzung und für jede von einem Betheiligten bestellte erste Ausfertigung einer Neuschätzung ist eine Gebühr von einem Fünftel per Mille des geschätzten Verkaufswerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark, außer der Stempelgebühr und den Copialien, für jede fernere Ausfertigung nur die Stempelgebühr und die Copialien zu entrichten. Alle Gebühren fließen in die Staatskasse. Den Schätzern ist die Annahme von Vergütungen für ihre Rechnung verboten.

§ 6.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am 1874.

